

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1621 -**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V)**

A. Problem

Das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote frühkindlicher Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Umsetzung aktueller Bundesgesetzgebung sowie sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen bedarf es deshalb einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz. Gleiches gilt für die Finanzierung der Angebote in Folge der erhöhten Inanspruchnahme und eines entbürokratisierten Finanzierungsmodells.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass der landesgesetzliche Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung nach dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Neufassung der bundesgesetzlichen Regelung des § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 angepasst wird. Darüber hinaus wird der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung landesgesetzlich als ein Anspruch im Umfang von 30 Stunden wöchentlich (Teilzeitförderung) für alle Kinder von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule ausgestaltet.

Der Rechtsanspruch nach § 3 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern muss nicht mehr gesondert ausgewiesen werden, da der bisher schon landesrechtlich geregelte Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Umfang von mindestens 30 Stunden wöchentlich nach § 3 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, ab dem 1. August 2013 von der Neuregelung des § 24 Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 1. August 2013 umfasst wird.

Zur Entlastung der Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfolgte zum 1. August 2012 mit der Umsetzung der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 gemeinsam mit der bereits nach § 21 Absatz 4a des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2010 als gesetzlichen Anspruch ausgestalteten Entlastung von Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule. Diese Entlastungen werden ab dem 1. August 2013 durch den § 21 Absatz 5 und 5a des Gesetzentwurfes der Landesregierung als ein Anspruch ausgestaltet. Die bislang zu beiden Entlastungen ausschließlich in der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 genannten Entlastungsbeträge werden nunmehr gesetzlich normiert.

Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung wird ferner das Verfahren zur Finanzierung der Kindertagesförderung aus Landesmitteln neu gestaltet. Die Landesmittel für die verschiedenen im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gesondert geregelten und eigens finanziell untersetzten Qualitätsstandards der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, der Erhöhung des Zeitumfangs für mittelbare pädagogische Arbeit, die zusätzliche Förderung für Kinder unter drei Jahren und der Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen werden in einem Finanzierungsstrang der Qualitätsförderung zusammengefasst und, bei gleichzeitiger Differenzierung sowohl nach der jeweiligen Form der Förderung als auch nach der jeweiligen Förderungsart, ähnlich wie bei der Grundförderung pro in Vollzeitäquivalente umgerechnetem belegten Platz, pauschaliert. Darüber hinaus werden die Landesmittel für die Förderung der Fach- und Praxisberatung sowie die Mittel für die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zur Übernahme des Elternbeitrags verpflichtet ist, ebenfalls im Finanzierungsstrang der Qualitätsförderung abgebildet. Dies soweit und solange, wie die Landesmittel zur Qualitätsförderung landesweit und nach einheitlichen Maßstäben bezüglich der Grundlagen ihrer Ermittlung der Höhe nach behandelt und als Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt werden. Die Förderung über Zuwendungen bildet den neben der Grund- und Qualitätsförderung dritten Finanzierungsstrang, da sich die hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel nicht den einheitlichen Kriterien von Grund- und der Qualitätsförderung zuordnen lassen. Die Förderung von Zuwendungen umfasst insbesondere solche Landesmittel, die einem anderen Verteilungsmechanismus folgen, nicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden oder deren Endempfänger jedenfalls nicht zwingend die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen sind.

Dazu gehören die Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung von Kindern nach § 1 Absatz 6 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landesmittel für die Qualitätssicherung und -entwicklung nach der bisherigen Regelung des § 10a Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Landesmittel für die Umsetzung der Bildungskonzeption nach der bisherigen Regelung des § 1 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und schließlich die Landesmittel für Modellvorhaben nach der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 8 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die Steuerungsmöglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren gleichzeitige Verpflichtung zur Steuerung werden gestärkt, ohne dass weitere, differenziertere rechtliche Umsetzungsregelungen normiert werden. So sind die mit den bisher verschiedenen Qualitätsförderungen verbundenen fachpolitischen Ziele des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig bereits im Rahmen des Sicherstellungsauftrags der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen und bei deren Bedarfsplanung auszuweisen. Die Bedarfsplanung enthält damit ausdrücklich auch qualitätsbezogene Aussagen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht zukünftig vor, dass die mit den bisher verschiedenen Finanzierungssträngen verbundenen fachpolitischen Ziele und Qualitätsanforderungen in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern differenziert auszuweisen sind. Damit wird die Zuweisung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese ebenso wie die Weiterleitung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesenen Landesmittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen mit einer klaren Verpflichtung auch zum Umfang der Umsetzung der Qualitätsanforderungen verbunden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung setzt ferner den mit dem Vergabegesetz begonnenen Weg fort und führt eine Regelung zu Mindeststundenentgelten in der Kindertagesförderung ein. Ziel ist die Sicherung tariflicher Vergütungen. Auch außerhalb tariflicher Bindungen und tariflicher Vergütungen soll für alle im Rahmen der Leistungserbringung hinzugezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Fall eine Lohnuntergrenze von 8,50 Euro brutto sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass die Verpflegung zu einem integralen Bestandteil der Kindertagesförderung wird. Damit sind die Kindertageseinrichtungen und nicht von diesen eventuell hinzugezogene Dritte, derer sich die Kindertageseinrichtungen für die Erbringung der Verpflegungsleistung bedienen, Anbieter der Verpflegungsleistung gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen in Ergänzung des Gesetzentwurfes der Landesregierung vor, dass das Prozedere der Datenweitergabe der Entwicklungsdokumentation vom Kindergarten in die Schule konkretisiert wird. Zudem wird das Recht der Eltern auf ein verbindliches Informationsgespräch im Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule gestärkt. Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern insbesondere auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung der Kinder werden durch die Beschlüsse des Sozialausschusses gestärkt. Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen ferner vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Kindertageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte, die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten in Angelegenheiten des Kinderschutzes partnerschaftlich zusammen unter Einbeziehung bestehender Netzwerkstrukturen, arbeiten. In Abweichung zum Gesetzentwurf der Landesregierung sehen die Beschlüsse des Sozialausschusses vor, dass der Zeitraum, den die kommunalen Landesverbände und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses haben, von drei Monate auf nunmehr sechs Monate erweitert wird. Die Beschlüsse des Sozialausschusses sollen sicherstellen, dass die Gemeinden, die zu einem erheblichen Anteil an der Finanzierung der Kindertagesförderung beteiligt sind (§§ 17 ff.), zu Neuverhandlungen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen anregen können. Die Beschlüsse des Sozialausschusses stellen sicher, dass die zusätzlichen Finanzmittel nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege die bereits bestehende Finanzierungsbeteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Grunde und der Höhe nach unberührt lassen. Darüber hinaus soll ein vorrangiger Einsatz dieser Bundesmittel zu Gunsten der Tagespflegepersonen erreicht werden. Die finanziellen Auswirkungen des Rechtsanspruches auf Elternbeitragsentlastung nach § 21 Absatz 5 und Absatz 5a werden ausgeglichen. Die Beschlüsse des Sozialausschusses ermöglichen es ferner, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Tagespflegepersonen landesrechtlich mit Zustimmung des Sozialausschusses geregelt werden können und dass die bisherige Fassung des § 10 Absatz 1a Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2014 fort gilt.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen zudem die Annahme einer Entschließung vor. Darin wird die Landesregierung gebeten, die kommunalen Landesverbände, die Landesverbände der Träger der freien Jugendhilfe und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene zu bitten, darauf hinzuwirken, dass die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern spätestens zum 1. Januar 2016 tatsächlich und dauerhaft zu kleineren Gruppen führt. Ferner wird die Landesregierung darum gebeten, unter Einbeziehung der örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob mittelfristig einmal in Anspruch genommene Ganztagsförderung nach § 4 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auch dann weiter gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen später wegfallen. Ferner soll mit den zusätzlichen Bundesmitteln und Qualifizierungsmaßnahmen die Tagespflege gestärkt werden.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss zu Ziffer I
Einvernehmen im Ausschuss zu Ziffer II**

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entstehen dem Landeshaushalt ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2013 Mehrausgaben für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses auf 1:16 im Kindergarten ab dem Schuljahresbeginn 2013/2014 sowie auf 1:15 ab dem Schuljahresbeginn 2015/2016 und dem daraus resultierenden zusätzlichen Personalbedarf für die zusätzlichen Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit nach § 10 Absatz 5 Satz 4. Die Mehrbedarfe sind im Haushalt 2013 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung als Bestandteil des Titels 633.14 Maßnahmegruppe 01 im Kapitel 1027 bereits enthalten. Im Haushaltsplan 2013 sind Mittel zur anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen für die Förderung unter dreijähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Titel 633.10 im Kapitel 1027 veranschlagt und auch mittelfristig vorgesehen. Ergänzend stellt das Land beginnend ab dem Jahr 2014 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Mittel in Höhe von 750 000 Euro im Jahr 2014 und ab dem Jahr 2015 1 500 000 Euro als Zuweisung zur Verfügung.

Der Gesetzentwurf begründet keine Ausgleichsverpflichtung des Landes im Sinne des Konnexitätsprinzips. Vielmehr werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Aufgabenänderungen im administrativen Bereich durch Minderaufwand kompensiert oder durch Finanzmittel des Landes vollständig ausgeglichen. Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zum zeitlichen Umfang der Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung wird beibehalten, da bereits jetzt Kinder im Alter von null Jahren bis zum Eintritt in die Schule regelmäßig im Umfang von mindestens 30 Stunden gefördert werden, sodass durch die Begründung des Rechtsanspruches für ein- bis dreijährige Kinder weder den Landkreisen und kreisfreien Städten, noch den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes faktisch Mehraufwendungen entstehen. Gleichwohl bleibt die Kostenbeobachtungspflicht des Landes für die finanzielle Ausgleichspflicht bei der Erfüllung übertragener kommunaler Aufgaben bestehen. Entlastungen ergeben sich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Zusammenfassung und Pauschalierung der Finanzierungsstränge landesweit wirkender Standardverbesserungen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1621 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird gebeten,

1. die kommunalen Landesverbände, die Landesverbände der Träger der freien Jugendhilfe und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene zu bitten, darauf hinzuwirken, dass die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern spätestens zum 1. Januar 2016 tatsächlich und dauerhaft zu kleineren Gruppen führt.
2. unter Einbeziehung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob mittelfristig einmal in Anspruch genommene Ganztagsförderung nach § 4 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auch dann weiter gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen später wegfallen. Der Landtag erachtet es für den Bildungsanspruch als notwendig, dass im Sinne einer kontinuierlichen und gleichberechtigten Förderung der Kinder entsprechend § 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern das Recht auf Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes ermöglicht wird. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auch die Auswirkung der Verschiebung des Stichtags vom 1. April auf den 1. März überprüft.
3. mit den zusätzlichen Bundesmitteln und Qualifizierungsmaßnahmen die Tagespflege zu stärken.“

Schwerin, den 5. Juni 2013

Der Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Martina Tegtmeier

Vorsitzende und Berichterstatterin

Zusammenstellung **elternrelevante Änderungen**

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V) des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (9. Ausschuss)^{*)}

| ENTWURF | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|--|--|
| <p>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V)</p> | <p>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (4. ÄndG KiföG M-V)</p> |
| <p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p> | |
| <p>Artikel 1</p> | |
| <p>Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> | <p>1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:</p> |
| | <p>„(5) Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben.</p> |

^{*)} Die vom Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird,
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

ENTWURF

Beschlüsse
des 9. Ausschusses

Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. In einem Entwicklungsgespräch im Jahr des voraussichtlichen Eintritts des Kindes in die Schule sind die Personensorgeberechtigten über die Ergebnisse der Förderung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie über eine weitere Nutzung der Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation gemäß Absatz 5 und 6 in der Schule sowie über das Erfordernis ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung an die Schule zu unterrichten. Für die Unterrichtung der Personensorgeberechtigten nach Satz 5 und die Einwilligung zur Datenweitergabe ist ein amtlicher Vordruck des fachlich zuständigen Ministeriums zu verwenden. Die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation werden mit der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten mit dem amtlichen Vordruck den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. Die Einwilligung ist ein Jahr aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nach dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten.“

ENTWURF

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Anspruch auf Förderung**

(1) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten,

1. wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbsuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Anspruch auf Förderung**

(1) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten,

1. wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbsuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

ENTWURF

(3) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Förderung kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und in Kindertagespflege“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(3) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Förderung kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

ENTWURF

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und in Kindertagespflege“ eingefügt und das Wort „Betreuung“ wird durch das Wort „Förderung“ ersetzt. Die Wörter „in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „bis 3“ eingefügt und nach den Wörtern „in einer Kindertageseinrichtung“ die Wörter „oder in Kindertagespflege“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) § 6 Absatz 2 wird Absatz 1, dessen Satz 1 wie folgt gefasst wird:
- „(1) Üben die Personensorgeberechtigten ihr Wahlrecht nach § 3 Absatz 1 und 2 dahingehend aus, ihr Kind in Kindertagespflege zu fördern, sowie in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 2, haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren.“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

- b) unverändert
- c) unverändert
- 4.** § 6 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) § 6 Absatz 2 wird Absatz 1 **und** wie folgt **neu** gefasst:
- „(1) **Die Förderung in Form von Kindertagespflege kann nur erfolgen durch eine geeignete und fachlich qualifizierte Tagespflegeperson, die den Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wird.** Üben die Personensorgeberechtigten ihr Wahlrecht nach § 3 Absatz 1 und 2 dahingehend aus, ihr Kind in Kindertagespflege zu fördern, sowie in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 2, haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren. **Die Tagespflegeperson hat mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.**“

ENTWURF

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Personensorgeberechtigten werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sollen über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung informiert werden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Eltern“ ersetzt durch das Wort „Personensorgeberechtigten“.

Beschlüsse
des 9. Ausschusses

- c) unverändert
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen **und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Personensorgeberechtigten **werden** in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung **einbezogen** und **sind** über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung **zu informieren**.“
- b) In Absatz 4 **werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:**
- „Der Elternrat **wirkt** in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung **mit**, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Personensorgeberechtigten sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung.“

| ENTWURF | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|--|---|
| c) In Absatz 5 Satz 3 und Satz 6 wird das Wort „Eltern“ jeweils ersetzt durch das Wort „Personensorgeberechtigten“. | c) unverändert |
| 5. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: | 6. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: |
| Die Wörter „dürfen während der Öffnungszeiten“ werden gestrichen. | Die Wörter „dürfen während der Öffnungszeiten“ werden gestrichen. Dadurch nicht nur Rauch- |
| 6. § 9a wird wie folgt geändert: | 7. § 9a wird wie folgt geändert: sondern auch |
| | a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: Alkoholverbot in Einrichtungen. |
| | „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Kindertageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte, die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten arbeiten in Angelegenheiten des Kinderschutzes partnerschaftlich zusammen unter Einbeziehung bestehender Netzwerkstrukturen.“ |
| <u>Die Angabe „§ 8a Absatz 2“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 8a Absatz 4“.</u> | b) Satz 2 wird Satz 3, in dem die Angabe „§ 8a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 4“ ersetzt wird. |
| 7. § 10 wird wie folgt geändert: | 8. § 10 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1a wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: | a) unverändert |
| „Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit.“ | |

| ENTWURF | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: | b) unverändert |
| „Die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz bleiben unberührt.“ | |
| c) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: | c) unverändert |
| „Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 5 beschäftigt werden.“ | |
| d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt und das Wort „Schuleintritt“ durch die Wörter „Eintritt in die Schule“ ersetzt. | d) unverändert |
| e) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: | e) unverändert |
| „Ab dem 1. August 2015 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert.“ | |

ENTWURF

- f) In Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz 3 und Satz 4 ersetzt:

„Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von drei Monaten bezogen erfolgt.“

- g) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Schuleintritt“ durch die Wörter „Eintritt in die Schule“ ersetzt.

- h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „in Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für Absolventinnen und Absolventen der in § 11a Absatz 1 Satz 4 genannten Ausbildung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 können darüber hinaus auch Absolventinnen und Absolventen der in § 11a Absatz 1 Satz 4 genannten Ausbildung sein.“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

- f) In Absatz 4 **wird** Satz 3 durch folgenden Satz 3 und Satz 4 ersetzt:

„Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von **sechs** Monaten bezogen erfolgt.“

- g) unverändert

- h) unverändert

- 9.** § 11 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 können darüber hinaus auch Absolventinnen und Absolventen der in § 11a Absatz 1 Satz 4 genannten Ausbildung sein.“

ENTWURF

9. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Rahmen der länderübergreifenden Vereinbarungen über die bundesweite Anerkennung von Bildungsabschlüssen wird im Land schrittweise eine Ausbildungszeit von 36 Monaten eingeführt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen. Solche tarifvertraglichen Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von“ eingefügt und die Wörter „sozialer und sozialräumlicher“ werden geändert in „sozialen und sozialräumlichen“.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

10. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

11. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von“ eingefügt und die Wörter „sozialer und sozialräumlicher“ werden geändert in „sozialen und sozialräumlichen“.

ENTWURF

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ werden ersetzt durch die Wörter „sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Eine nach Maßgabe des § 2 Absatz 7 vermittelte Tagespflegeperson“ ersetzt durch die Wörter „Kindertagespflege nach § 2 Absatz 7“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

12. § 15 wird wie folgt geändert

a) unverändert

b) unverändert

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln.“

ENTWURF

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleiteten Landesmittel nach § 18 Absatz 3 bis 7 sind hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und ihrer daraus folgenden Höhe jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen nach Absatz 1 in diesen gesondert auszuweisen unter besonderer Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Landesmittel.“

c) Die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Beschlüsse
des 9. Ausschusses

bb) Die Sätze 3, 4, 5 und 6 werden Sätze 4, 5, 6 und 7.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

d) In Absatz 5 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Anzeige des Schlichtungsbegehrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom fachlich zuständigen Ministerium ein Schlichter aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen durch Losentscheid bestimmt. Die Kosten der Schlichtung tragen die in Satz 1 genannten Vertragsparteien. Der Anteil der kommunalen Landesverbände beträgt dabei 50 vom Hundert.“

13. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit der Grundförderung nach Absatz 2. Darüber hinaus stellt das Land Landesmittel für die Qualitätsförderung nach den Absätzen 3 bis 7 und der Einzelförderung nach den Absätzen 9 bis 12 zur Verfügung.

14. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit der Grundförderung nach Absatz 2. Darüber hinaus stellt das Land Landesmittel für die Qualitätsförderung nach den Absätzen 3 bis 7 und **die** **Einzel**förderung nach den Absätzen 9 bis **15** zur Verfügung.

ENTWURF

(2) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Grundförderung). Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2013 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1 283,16 Euro. Ab dem Jahr 2014 steigt diese Zuweisung um zwei Prozent jährlich. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum ersten Tag des übernächsten dem Stichtagsmonat folgenden Monats eines jeden Jahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(2) unverändert

ENTWURF

(3) Das Land stellt für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Absatz 5 Satz 4 entstehenden Mehrkosten

- im Jahr 2013
16 455 323 Euro
- im Jahr 2014
22 034 775 Euro
- im Jahr 2015
26 551 474 Euro
- ab 2016 jährlich
32 874 853 Euro

zur Verfügung.

(4) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergänzend Landesmittel in Höhe von 750 000 Euro im Jahr 2014 und 1 500 000 Euro ab dem Jahr 2015 als Zuweisung zur Verfügung.

(5) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch § 6 Absatz 2 entstehenden Mehrkosten für die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen jährlich einen Betrag von 50 000 Euro zur Verfügung.

(6) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Fach- und Praxisberatung nach § 14 Absatz 3 jährlich einen Betrag in Höhe von 2 200 000 Euro zur Verfügung.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren **vorrangig** in Kindertagespflege **ergänzende Finanzmittel** in Höhe von 750 000 Euro im Jahr 2014 und 1 500 000 Euro ab dem Jahr 2015 als Zuweisung zur Verfügung.

(5) unverändert

(6) unverändert

ENTWURF

(7) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zu deren Eintritt in die Schule jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7 000 000 Euro. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes erhebt. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Absatz 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden.

(8) Die Zuweisungen von Landesmitteln nach Absatz 3, 4 und 5 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der in zwei Teilbeträgen jeweils am 2. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wird. Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungsform und Förderungsart.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(7) unverändert

(8) unverändert

ENTWURF

Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum ersten Tag des übernächsten dem Stichtagsmonat folgenden Monats eines jeden Jahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die nach Satz 2 ermittelten Zuweisungen des Landes erhöhen sich um die Zuweisungen nach Absatz 6 und 7.

(9) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich eine Zuweisung in Höhe von 5 000 000 Euro nach § 1 Absatz 6 zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Absatz 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 2. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 1 Absatz 5 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Elternbeiträge gemäß § 21 Absatz 6 nachweisen.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(9) unverändert

ENTWURF

(10) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 6 Landesmittel in Höhe von 400 000 Euro jährlich zur Verfügung.

(11) Das Land stellt für die Umsetzung der Bildungskonzeption nach § 1 und der damit verbundenen Aufwendungen einschließlich der Förderung von Projekten oder Aufgaben von landesweiter Bedeutung einen Betrag in Höhe von 1 100 000 Euro jährlich zur Verfügung.

(12) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen.“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(10) unverändert

(11) unverändert

(12) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen.

(13) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Zuweisungen zur Finanzierung der anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule nach § 21 Absatz 5 und Absatz 5a in der tatsächlich benötigten Höhe nach Maßgabe der Absätze 14 und 15.

ENTWURF**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

Die Zuweisung wird gewährt für die Leistung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit befreiender Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung der Eltern aus dem Betreuungsvertrag und zur Erfüllung des Anspruchs der Eltern nach § 21 Absatz 5 und Absatz 5a. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zudem in geeigneter Weise sicher, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen bei der Rechnungslegung gegenüber den Eltern den Anteil der Zuweisung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausweisen.“

(14) Im Jahr 2013 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen nach Absatz 13 Satz 1 Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Bedarfes. Die Abschlagszahlungen für das Jahr 2014 und die darauf folgenden Jahre sind jeweils bis zum 15. November des Vorjahres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu beantragen. Die Abschlagszahlungen werden am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Abweichend hiervon erfolgen die Abschlagszahlungen für die Monate August bis Dezember 2013 am 1. August 2013 und am 1. Oktober 2013.

ENTWURF

Beschlüsse
des 9. Ausschusses

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 3“ ersetzt durch die Angabe „2“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 18 Absatz 2 bis 7 und 9 gewährten Landesmittel nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegepersonen weiterleiten, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und diese Landesmittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Landesmittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen weitergeleitet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende und den in § 11 Absatz 4 genannten Personenkreis.“

(15) Bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das jeweilige Vorjahr bezogenen Abschlagszahlungen nach Absatz 14 ab. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

ENTWURF

Für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 2 entsprechend.“

15. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20
Finanzielle Beteiligung der Gemeinde
des gewöhnlichen Aufenthalts**

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen, jedoch ohne die Kosten der Verpflegung nach § 10 Absatz 1a.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen. Der Finanzierungsbedarf nach Satz 1 umfasst die Kosten für die Verpflegung nach § 10 Absatz 1a (Elternbeitrag). Dabei sind die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung gesondert in der Abrechnung des Elternbeitrages zu beziffern.“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

16. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20
Finanzielle Beteiligung der Gemeinde
des gewöhnlichen Aufenthalts**

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen, jedoch ohne die Kosten der Verpflegung nach § 10 Absatz 1a.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

ENTWURF

- b) Die Absätze 4a und 5 werden aufgehoben.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule haben einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land, für die das Land jährlich einen Betrag von insgesamt 18 450 000 Euro zur Verfügung stellt. Die Elternentlastungen nach Satz 1 gelten nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in Mecklenburg-Vorpommern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden. Diese Leistung des Landes lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 unberührt.“

Beschlüsse
des 9. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) **Einen** Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land **haben:**

- 1. Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und**
 - 2. Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule**
- für den Zeitraum vom 1. September des Jahres, das vor dem voraussichtlichen Eintritt des Kindes in die Schule liegt, bis zum voraussichtlichen Beginn des schulischen Unterrichts im darauffolgenden Jahr.** Die Elternentlastungen nach Satz 1 gelten nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in Mecklenburg-Vorpommern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden. Diese Leistung des Landes lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 unberührt. **Zuständig für die Durchführung der Aufgaben ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die nach Satz 1 anspruchsberechtigten Eltern leben.“**

ENTWURF

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Höhe der Elternentlastung für Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen gefördert werden pro Kind monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 60 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 40 Euro bei einer Halbtagsförderung. Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in Kindertagespflege gefördert werden, beträgt die Höhe der Elternentlastung pro Kind monatlich bis zu 40 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 24 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 16 Euro bei einer Halbtagsförderung. Die Höhe der Elternentlastung für Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule beträgt pro Kind monatlich bis zu 80 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 48 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 32 Euro bei einer Halbtagsförderung.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Verfahren der Zuweisungen der Landesmittel nach § 18 Absatz 2 bis 7 und 9 zu regeln.“

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

- d) unverändert

- 18.** § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Verfahren der Zuweisungen der Landesmittel nach § 18 Absatz 2 bis 7, 9 **und 13 bis 15** zu regeln.“

ENTWURF**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) Vor dem Wort „Ministerium“ werden die Wörter „fachlich zuständige“ eingefügt und die Wörter „für Soziales und Gesundheit“ werden gestrichen.

bb) Die Angabe „§ 3 Absatz 3“ wird gestrichen, die Angabe „§ 6 Absatz 3“ wird geändert in „§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 5“, die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 3“ wird geändert in „§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ und die Angabe „§ 18 Absatz 10“ wird geändert in „§ 18 Absatz 3“.

c) Absatz 3 wird folgt geändert:

c) unverändert

aa) Die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit“ werden ersetzt durch die Wörter „fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt“.

bb) Die Angabe „§ 18 Absatz 6 mit Ausnahme von Satz 2“ wird geändert in „§ 18 Absatz 6, 10 und 11“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

d) unverändert

aa) Die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden ermächtigt, gemeinsam“ werden ersetzt durch die Wörter „fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt“.

ENTWURF

- bb) Die Angabe „§ 18 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2“ wird geändert in „§ 18 Absatz 3 und 9“.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Ministerium“ werden die Wörter „fachlich zuständige“ eingefügt und die Wörter „für Soziales und Gesundheit“ sowie die Wörter „und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ werden gestrichen.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

- e) unverändert
- f) unverändert

- g) **Es wird folgender Absatz 6 neu angefügt:**

„(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung der Fachkräfte zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 6 Absatz 1 erforderliche fachliche Qualifikation von Tagespflegepersonen zu regeln. Dabei sind unter Zugrundelegung der Anforderungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 die Besonderheiten der Förderung von Kindern im Alter bis zu deren Eintritt in die Schule zu berücksichtigen.“

| ENTWURF | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|--|---|
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales kann den Wortlaut des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen. | unverändert |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. | Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung von § 10 Absatz 1a am 1. Januar 2015 in Kraft. |

Bericht der Abgeordneten Martina Tegtmeier

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1621 während seiner 36. Sitzung am 20. März 2013 beraten und zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat im Rahmen seiner 26. Sitzung am 10. April 2013 beschlossen, am 15. Mai 2013 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1621 durchzuführen. Hierzu wurden der Behindertenverband Neubrandenburg e. V., der Bundesverband für Kindertagespflege e. V., die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frau Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina (Hochschule Wismar), der Integrationsförderrat Mecklenburg-Vorpommern, der Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, die Landrätin Nordwestmecklenburg, der Landrat Ludwigslust-Parchim, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Universität Gießen, Herr Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann (Universitätsmedizin Greifswald, Institut für Community Medicine), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 22. Mai 2013 die Ergebnisse der Anhörung ausgewertet und in seiner 31. Sitzung am 5. Juni 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1621 abschließend beraten. Er hat im Rahmen dieser Beratungen die Ziffer I. der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Ziffer II. der Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Fraktion der NPD und Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 23. Mai 2013 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 16. Mai 2013 und abschließend in seiner 45. Sitzung am 23. Mai 2013 beraten und in Abwesenheit der Fraktion der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem federführenden Sozialausschuss die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/1621 zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Während der öffentlichen Anhörung haben der Behindertenverband Neubrandenburg e. V., die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frau Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina (Hochschule Wismar), der Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, die Landrätin Nordwestmecklenburg, der Landkreis Ludwigslust-Parchim, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V., Herr Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann (Universitätsmedizin Greifswald, Institut für Community Medicine), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1621 mündlich Stellung genommen.

Eine schriftliche Stellungnahme haben der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. und der Integrationsförderrat Mecklenburg-Vorpommern übergeben.

Der **Behindertenverband Neubrandenburg e. V.** hat darauf hingewiesen, dass eine klare Berechnungsgrundlage pro Fachkraft und die Ausfinanzierung der mittelbaren Arbeitszeit für alle Betreuungsarten und -formen notwendig sei. Eine eindeutige und für alle Landkreise gleichwertig verbindliche Betreuungsschlüsselregelung in allen Kindertageseinrichtungen sei erforderlich. Es werde eine klare Regelung zur kostendeckenden Finanzierung dieser und zukünftiger Senkungen der Fachkraft-Kind-Relation gefordert. Die Übernahme eines Mindestlohnes von 8,50 Euro in das Gesetz erscheine für technische Kräfte und Hilfskräfte sinnvoll. Für pädagogische Fachkräfte erscheine dieser Mindestlohn nicht relevant, da mit diesem der geforderte Stand der Fachlichkeit der pädagogischen Mitarbeiter definitiv nicht zu halten sei. Inklusion bedeute, dass man Kinder nicht nur auf bestimmte integrative Gruppen in Kindertageseinrichtungen verweisen müsse, sondern dass entsprechend des behindertenbedingten Mehrbedarfes zusätzliche Fachkräfte in der Regelgruppe des Kindes eingesetzt werden könnten. Der Anspruch an und der Arbeitsumfang für die Leitung von Kindereinrichtungen sei deutlich gestiegen. Daher müsse der Begriff „angemessen“ definiert werden.

Die **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft** hat vorgeschlagen die Betreuungsrelation in der Krippe eins zu vier, im Kindergarten eins zu acht und im Hort eins zu zwölf auszugestalten. Es sei jedoch klar, dass diese Änderung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden könne. Eine schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Änderung des Betreuungsschlüssels sei ein notwendiger Weg. Die Schritte die die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgesehen habe, seien kleiner als die von der GEW geforderten. Man begrüße das Ziel, dass die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation dauerhaft zur Verkleinerung von Gruppen führen solle. Die personelle Ausstattung für die Bildungsarbeit im Hort müsse verbessert werden. Der Hort benötigte und habe weiterhin einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Verankerung eines Mindestlohnes von 8,50 Euro sei eine folgerichtige Umsetzung der Politik der Landesregierung, Niedriglöhne in Mecklenburg-Vorpommern zu bekämpfen. Allerdings könne dieser Stundenlohn nicht als untere Lohngrenze von pädagogischen Fachkräften angesehen werden. Bei Erzieherinnen und Erziehern müsse ein ordentliches Gehalt realisiert werden. Die tariflichen Stundenlöhne lägen je nach den Betreuungsarten zwischen 12,64 Euro und 17,74 Euro. Man fordere, dass nur solche Träger künftig eine Kindertagesstätte betreiben dürfen, die ihre Beschäftigten auf Grundlage eines Tarifvertrages oder einer für die Kirchen bindenden ähnlichen Regelungen anstellen. Die Erweiterung der Beschäftigungszeiten von pädagogischen Fachkräften in der Gruppe um die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit werde begrüßt. Hinsichtlich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit schlage man die ersatzlose Streichung der Worte „in der Regel“ und „Vollzeitstelle“ vor. Darüber hinaus schlage man eine Verlängerung des Zeitumfangs der mittelbaren Arbeit auch für die Altersgruppe null bis drei Jahre und für die Arbeit im Hort vor. Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung begrüße man die vorgeschlagene Regelung des Gesetzentwurfes. Dies sei ein Aspekt, den man im Rahmen der Anhörung im Sozialausschuss zum 3. ÄndG KiföG MV bereits vorgetragen habe. Hinsichtlich der Ausbildung von Fachkräften setzte sich die GEW grundsätzlich für eine Akademisierung ein. Man rege an, dass in dieser Legislaturperiode die Überarbeitung des Finanzierungssystems in einer Expertengruppe vorgenommen werden solle. Eine Landesrahmenvereinbarung sei trotz zweijährigen Verhandeln zwischen den Parteien bislang noch nicht zu Stande gekommen. Daher fordere man nun, dass klare und einheitliche Standards für die Finanzierung der Kitas durch den Gesetzgeber oder die Landesregierung auf dem Verordnungsweg vorgeschrieben werden. Bei der Bemessung des Personalbedarfes seien zusätzlich zur Fachkraft-Kind-Relation 20 % Ausfallzeit und die notwendige Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit, die sich aus der Erfüllung der Anforderungen aus der Bildungskonzeption ergeben würden, hinzuzurechnen. Hinsichtlich der gezielten individuellen Förderung schlage man vor, die Sozialraumorientierung weiterzuverfolgen, sich jedoch von dem zusätzlichen Instrument der Beobachtung durch das DESK-Verfahren zu trennen. Stattdessen sollten die 5 Million Euro in die wirkliche und direkte Förderung von Kindern in den Schwerpunktkitas fließen. Eine Abstimmung der Förderprogramme von Land und Bund sollte angestrebt werden. Hinsichtlich des Themas „Inklusion“ schlage man vor, diesen Bereich der frühkindlichen Pädagogik bis zum Ende der Legislaturperiode gesondert zu diskutieren.

Frau **Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina** (Hochschule Wismar) hat darauf hingewiesen, dass sich bezüglich der Finanzierung nicht aus der Begründung zum Gesetzentwurf herleiten lasse, auf welcher Grundlage die Grundförderung und ihre jährliche Steigerung festgelegt und welche Maßstäbe zur Festsetzung der Beträge für die weiteren zusätzlichen Landesmittel herangezogen worden seien. Dies gelte nach ihrer Auffassung ebenso für den Bereich der Fachkräfteentwicklung, der Aus- und Weiterbildung, für Fragen des zukünftigen Bedarfs oder für die bisherige und zukünftige Qualitätsentwicklung. Die Verbesserungen durch die jetzt vorliegende Novellierung insbesondere im Hinblick auf die Fachkraft-Kind-Relation und die Erhöhung der Landesmittel seien unabhängig davon zu unterstützen. Es fehle an einer Verbesserung hinsichtlich der Fachkraft-Kind-Relation in den Krippen und Horten. Bisher bekannte handwerkliche Mängel bzw. Unklarheiten im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die die praktische Anwendung erschweren würden, würden nicht durch den Gesetzentwurf bereinigt. Die Gesamtverantwortung der örtlichen öffentlichen Träger nach § 79 SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung werde durch die Regelungen und auch durch das vorgeschlagene Änderungsgesetzes nicht hinreichend akzeptiert bzw. dadurch durchbrochen, dass mit dem Mittel der Finanzierung landesseitig Einfluss genommen werde, der unnötig sei und das System komplizierter mache, als notwendig. Überflüssig sei die Regelung in § 19 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Es sei selbstverständlich, dass Mittel für die Kindertagesförderung, und zwar nicht nur die Landesmittel, nur ausgereicht werden dürften, wenn die Standards des Gesetzes eingehalten würden und wenn diese zur Finanzierung der Kindertagesförderung notwendig seien, was genau Inhalt der Leistungsverträge nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sei. Dies gelte auch für Vorgaben hinsichtlich tariflicher Bindungen oder Mindestvergütungen. Sie plädiere dafür, alle Landesmittel in einen Topf zu geben und eine einzige platzbezogene Landeszuweisung auszureichen. Sämtliche gesetzliche Standards würden in die Dienstleistungsverträge nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gehören und könnten nicht als nicht entgeltwirksam unter einem Finanzierbarkeitsvorbehalt fortbestehen. Zu begrüßen sei, dass nun in § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfes die "fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes" als Aspekte der Bedarfsplanung ausdrücklich genannt würden. Der Gesetzentwurf integriere die Elternbeitragsentlastung für den Bereich Kindergarten und Krippe. Abgesehen davon, dass die Bis-zu-Regelungen nicht deutlich machten, ob und in welchen Fällen unter den angesetzten Entlastungsbeträgen geblieben werden könne, sei jede grundsätzliche Elternentlastung gerade im Krippenbereich ausdrücklich zu befürworten. Letztlich müsse aber das gesamte System der Elternbeitragsentlastung dringend auf den Reformweg gebracht werden. Die Elternbeiträge seien nicht nur zum Teil zu hoch sondern auch nicht hinreichend sozial gestaffelt. Eine Einrichtungsbezogene Differenzierung sei sozialpolitisch auch falsch, da Eltern für die Erfüllung gleicher Leistungsansprüche unterschiedliche Elternbeiträge bezahlen müssten. Ein weiteres schwerwiegendes Problem liege in der Verbindung zwischen Höhe des vereinbarten Leistungsentgeltes für eine Einrichtung und dem daraus zu errechnenden Elternbeitrag. Mit jeder Steigerung des Leistungsentgeltes steige auch der Elternbeitrag. Für eine Weiterentwicklung der Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern sei es daher notwendig, die Elternbeiträge zu entkoppeln, zu vereinheitlichen und in der Höhe grundsätzlich zu begrenzen.

Der **Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern** hat dargelegt, dass die beabsichtigte Novellierung gute Änderungen im Interesse der Eltern vorsehe. Eltern seien zwar eine der tragenden Säulen des Kita-Finanzierungssystems, sie würden aber nicht entsprechend dieser Stellung behandelt. Sie würden weder auf Landes-, noch der Landkreisebene in Kita-Ausschüssen mitwirken. Damit werde über die Köpfe der Eltern hinweg entschieden. Eltern könnten sich auch nicht in Bildungs- und Erziehungspartnerschaften engagieren, weil solche in vielen Kitas des Landes nicht gelebt würden. Eltern könnten sich nicht Kita-übergreifend finden, wenn ihre übergeordneten Initiativen, zum Beispiel einen Kreis Elternrat zu gründen, weder durch Ämter noch durch Kita-Leitungen unterstützt würden. Die Regelungen zu den Elternrechten würden zu viele Kann- und Soll-Regelungen enthalten. Ohne eine verbindliche Regelung würden die Elternrechte aber ins Leere laufen. Die Formulierung des § 9a zum Kinderschutz sei zu einseitig auf das Handeln nur der Erzieherinnen und der Erzieher bzw. des Jugendamtes ausgerichtet. Der Elternausschluss und die Organisationsdefizite würden verhindern, dass vorhandene Hilfsangebote auch tatsächlich angenommen würden und wirken könnten. Die fehlende Mitwirkung und Einflussnahmemöglichkeit der Eltern bei der Festsetzung des von Ihnen zu zahlenden Beitrages führe letztendlich dazu, dass die Eltern über die Struktur des Finanzierungssystems im Unklaren gelassen würden. Auch würden die Eltern über Inhalt und Bedeutung der Leistungsvereinbarungen im Unklaren gelassen. Obwohl selbst am Finanzierungssystem unbeteiligt, würden sich Träger über ihre Macht in den Jugendhilfeausschüssen anmaßen, über das Geld der Eltern nach "Gutdünken" verfügen zu können. Kinder im letzten Kita-Jahr würden heute, morgen und gestern ihr Vorschuljahr benötigen. Die Chancengleichheit der Kinder sei auch bei dieser Novellierung nicht gewährleistet. Vor allem ihre individuelle Förderung sei nicht gleichermaßen sichergestellt.

Die **Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg** hat sich inhaltlich den Ausführungen des Landkreistags Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen.

Der **Landkreis Ludwigslust-Parchim** hat dargelegt, dass davon auszugehen sei, dass die eingeplanten Finanzmittel nicht ausreichen würden, um den neuen Personalschlüssel bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen durch zu finanzieren. Grundsätzlich befürworte man die Forderung, den Personalschlüssel im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern festzuschreiben. Durch die Aufrechterhaltung der verschiedenen Zuwendungstöpfe im Rahmen der Neugestaltung des Verfahrens der Finanzierung der Kindertagesförderung, sei ein Bürokratieabbau nicht zu erwarten. Das Finanzierungssystem der Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sei zu kompliziert, zu vielschichtig und zu verwaltungsaufwändig. Eine Zusammenfassung der Finanzierungen in ein 3-Säulen-Modell ändere nichts an den Gegebenheiten vor Ort. Der örtliche Träger und der Träger der Einrichtung müssten die einzelnen Aufgaben betrachten, die dafür jeweilig bereitgestellten Gelder auseinanderechnen, aufteilen und prüfen. Dies führe zu keiner Entbürokratisierung. Einen Abbau der Bürokratie könne erst dann greifen, wenn es ein umfassendes Finanzierungsinstrument mit einem Zahlungsstrom gebe. Des Weiteren stelle sich nach objektiver Betrachtung das Problem, dass die Kostenentwicklungen, welche über die 2 % Steigerung der Grundförderung hinausgehen würden, immer bei den Eltern und der ortsansässigen Gemeinde verbleiben würden. Eine Verwaltungsvereinfachung für die dem Land nachgeordnete Ebene sei nicht zu erkennen. Der Personalschlüssel müsse festgelegt werden.

Die Grundförderung in Höhe von 1.283,16 Euro sei mit Blick auf die Kostenentwicklungen bei Energie und Personal und der Tatsache, dass Mehraufwendungen aus diesen Bereichen von den Eltern und Gemeinden zu tragen seien, zu gering veranschlagt. Das Ziel, die Gemeinden nicht an den Kosten der Verpflegung zu beteiligen, schaffe neue Unterstrukturen, die in den Vereinbarungen nach § 16 zu bedienen seien und einen erhöhten Aufwand nach sich ziehen würden. Der Verwaltungsaufwand mit dem Ziel der unmittelbaren Entlastung der Eltern sei sehr hoch. Schon jetzt sei festzustellen, dass Fachkräfte im Bereich der Kinderbetreuung schwer auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden seien. Um eine inklusive Betreuung in Kindertageseinrichtungen gewährleistet zu können, bedürfe es grundsätzlich vollkommen veränderter Rahmenbedingungen.

Die **LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat ausdrücklich die weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für den Kindergartenbereich begrüßt. Der vorliegende Gesetzentwurf behebe aber nicht alle Problemstellen des bereits bestehenden Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Man kritisiere vor allem die mangelnde Zukunftsfähigkeit des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Der Gesetzentwurf enthalte nur kleine Verbesserungsschritte, so dass der strukturelle Entwicklungsbedarf, vor allem bei den personellen Rahmenbedingungen, grundlegend weiter bestehen bleibe. Die Forderungen zur schnellstmöglichen Verbesserung der Rahmenbedingungen seien notwendig und mit Blick auf die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Kindern und aus volkswirtschaftlicher Sicht dringend geboten. Neueste statistische Erhebungen würden belegen, dass trotz der positiven Entwicklungen bezüglich der Personalausstattung im Kindergartenbereich in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor die schlechteste Personalausstattung bundesweit festzustellen sei. Mittelfristig würde kein Weg daran vorbeiführen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern wesentlich mehr finanzielle Mittel bereitstellt, damit die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen den fachlichen Anforderungen entsprechen könne. Das sehr komplizierte Finanzierungssystem basiere weiterhin auf diversen finanziellen Einzeltöpfen, die entsprechend umfangreiche Verwaltungsverfahren nach sich ziehen würden. Diese Finanzierungsstruktur müsse deutlich vereinfacht werden. Die grundsätzliche Kritik an der zu geringen Grundförderung des Landes in der Kindertagesbetreuung halte man weiterhin aufrecht. Man schlage vor, einen landeseinheitlichen Elternbeitrag einzuführen, den Elternbeitrag von der Höhe der Leistungsentgelte zu entkoppeln und des Weiteren die Bezugsgröße für die Pauschalfinanzierung des Landes zu verändern. Die als Grundförderung ausgewiesenen, für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellten Landesmittel in Höhe von 1.283,16 Euro, seien zu gering veranschlagt. Man sei der Auffassung, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern Regelungen finden müsse, um seine Kostenbeteiligung regelmäßig der veränderten Inanspruchnahme unterschiedlicher kostenintensiver Arten von Betreuungsplätzen anzupassen. Man sei der Ansicht dass es einen Fehlbedarf im Jahr 2013 insgesamt im Umfang von ca. 750.000 Euro nur für die Umsetzung der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation gebe. Man fordere, dass die Kostenübernahme für die Verpflegung der Kinder in die Entgeltvereinbarung nach § 16 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werde. Sinnvollerweise sollten die Verpflegungskosten Bestandteil der allgemeinen Kosten werden.

Die Elternbeitragsentlastung werde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Einrichtungen führen, welcher nicht durch zusätzliche Landesmittel ausgeglichen werde. Die Fachkraft-Kind-Relation dürfe für Kinder unter drei Jahren nicht verschlechtert werden. Man lehne es ab, dass durch Satzung die Ausgestaltung der Fachkraft-Kind-Relation für einen Zeitraum von drei Monaten planmäßig unterschritten werden könne. Man sehe darin die Gefahr, dass bei Entgeltvereinbarungen bereits eine Unterschreitung der Fachkraft-Kind-Relation mit eingeplant werden solle. Der vorliegende Gesetzentwurf schaffe es nicht, die Voraussetzungen für landesweit gültige Mindeststandards bei den Personalschlüsseln für Kindertageseinrichtungen festzulegen. Es bestehe keine Transparenz bei der Berechnung der Personalschlüssel in den Satzungen oder Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte, so dass nicht nachvollziehbar sei, ob die vom Kindertagesstättenförderungsgesetz vorgegebenen Standards und Ausfallzeiten wegen Krankheit und Urlaub hinreichend berücksichtigt worden seien. Man fordere daher, dass die Landesregierung mit dem vorgelegten Änderungsgesetz zum Kindertagesstättenförderungsgesetz ihrer Verantwortung nachkomme und einen landesweit gültigen Mindeststandard für Personalschlüssel gesetzlich regelt. Man halte eine Umsetzung der derzeitigen Fachkraft-Kind-Relation im Rahmen der Entgeltvereinbarung für dringend erforderlich. Darüber hinaus müsse die Fachkraft-Kind-Relation in Krippen und im Hort stufenweise verbessert werden. Es gebe keine fachlich begründete Erklärung, warum der Krippen- und Hortbereich von den allgemeinen Verbesserungen ausgeklammert werden solle. Fünf Stunden mittelbare Arbeitszeit würden nicht ausreichen, um dem vorgegebenen Aufgabenkatalog nach § 10 Absatz 5 des Gesetzentwurfes gerecht zu werden. Man schlage vor, eine systematische Ableitung der notwendigen Rahmenbedingungen aus den fachlichen Anforderungen der Bildungskonzeption vorzunehmen und im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung zwischen dem Land, den kommunalen Landesverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den sonstigen Leistungserbringern zu vereinbaren. Die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren halte man für den richtigen Weg. Man fordere, dass die Finanzierung der gezielten individuellen Förderung nicht an die alleinige Anwendung des DESK-Verfahrens geknüpft werde. Für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft würden die Fachkräfte ausreichende zeitliche Ressourcen benötigen. In dem Gesetzentwurf seien diese Zeiten im Rahmen der mittelbaren Arbeitszeit zu gering bemessen. Für die Höhe der von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts zu tragenden Finanzierungsanteile müssten die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der aufnehmenden Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson maßgeblich sein. Dadurch werde das Wahlrecht der Eltern gestärkt und ein Beitrag zum Abbau von Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des Kindertagesstättenförderungsgesetzes durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet. Das Änderungsgesetz berücksichtige die Anforderungen an eine inklusive Kindertagesbetreuung nicht, obwohl sowohl das Bundesverfassungsgericht, als auch das Bundessozialgericht Behörden und Gerichte darauf hingewiesen hätten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention den Rang eines Bundesgesetzes habe. Weder das vorliegende Änderungsgesetz noch der Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthielten konkrete Maßnahmen mit verbindlichen Zielsetzungen und zeitlichen Komponenten zur Umsetzung.

Herr **Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann** (Universitätsmedizin Greifswald, Institut für Community Medicine) hat darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in § 11a Absatz 2 folgender Satz 4 angefügt werden müsse: „Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten an mindestens einem Tag die Bereiche Beobachtung/Dokumentation sowie evidenzbasierte Programme zur Förderung sprachlich-kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Kompetenzen beinhalten.“ Der Begriff „durchschnittlich“ in § 10 Absatz 4 des Änderungsgesetzes sei ein Verzerrungsanfälliges deskriptives Maß und solle stattdessen besser durch die Begriffe „maximal“ oder die Formulierung „bis zu“ ersetzt werden. Eine Begrenzung der Gruppengröße könne die Qualität der pädagogischen Arbeit, aber auch die Arbeitszufriedenheit des pädagogischen Personals positiv beeinflussen. Der Vorschlag, einen überparteilichen Betreuungsgipfel einzuberufen werde begrüßt. Dabei sollten neben den zuständigen Ministerien, Vertretern von Kitas und deren Träger insbesondere Grundschullehrer, Elternvertreter, Amtsärzte sowie Vertreter der Wissenschaft einbezogen werden. Die Kinder sollten mit Eintritt in die Kindertagesstätten beziehungsweise die Kindertagespflege bedarfsgerecht gefördert werden. Diese Förderung solle auf der Anwendung valider, standardisierter Beobachtung- beziehungsweise Dokumentationsverfahren basieren. Für eine derartige Förderung seien keine zusätzlichen personellen, jedoch zusätzliche finanzielle Ressourcen erforderlich. Diese finanziellen Mittel seien für die Anschaffung geeigneter Beobachtung- beziehungsweise Dokumentationsinstrumente sowie für Fördermaterialien zur gezielten individuellen Förderung nötig. Diese seien der Höhe nach mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich geringer einzustufen, als die zusätzlichen Personalkosten für die Förderung von Kindern im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt in die Schule. Ein Widerspruch zwischen dem verbrieften Anspruch aller Kinder auf individuelle Förderung sowie dem Anspruch auf gezielte individuelle Förderung sehe man nicht. Notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen frühen Förderung im Rahmen der Inklusion seien das Erfassen des kindlichen Entwicklungsstandes sowie die Identifikation von Entwicklungsproblemen beziehungsweise von Risiken. Notwendig dazu seien hierzu Verfahren, die den wissenschaftlichen Gütekriterien entsprächen. Die vom Gesetzentwurf postulierte alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation stoße dort an ihre Grenzen, wo die Beobachtungsverfahren den wissenschaftlichen Gütekriterien nicht entsprächen.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, dass man den vorgelegten Gesetzentwurf begrüße, da er versuche, den Verwaltungsaufwand durch Vereinfachung der Finanzierungsströme zu reduzieren, die Qualität der Betreuung im Kindergarten durch einen höheren Erzieher-Kind-Schlüssel zu verbessern und die Verpflegung in den Kitas als integralen Leistungsbestandteil zu verankern. Auch die Entlastung der Eltern von den hohen Krippenbeiträgen, die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz sowie die gesetzliche Verankerung des Mindestlohnes seien aus rein fachlicher Sicht positiv zu bewerten. Mit Blick auf das Konnexitätsprinzip weise man daraufhin, dass das, was an zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen nicht vom Land ausfinanziert werden könne, vorerst als gesetzliche Regelung zurückgestellt werden müsse. Hinsichtlich des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz werde darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteueranteile des Bundes für die Betriebskosten in Höhe von in der Endausbaustufe 14,7 Millionen Euro pro Jahr auch den Kommunen zufließen müssten. Man begrüße ausdrücklich die Regelung in § 18 Absatz 4 des Gesetzentwurfes, wonach nunmehr zumindest die Zuweisungen des Bundes für den Krippenausbau aus dem Fiskalpaket als Zuweisung an die örtlichen Träger verankert würden.

Wie genau die Integration der Verpflegung zum 1. August 2013 umgesetzt werden sollte, bleibe offen. Auch aus der Gesetzesbegründung sei das konkrete Verfahren nicht abzuleiten. Daher rege man an, Artikel 3 des Gesetzentwurfes um folgende Sätze 2 und 3 zu erweitern: „§ 10 Absatz 1a Satz 1 tritt am 1. August 2016 in Kraft. Bis dahin können entsprechende Vereinbarungen zur Integration der Verpflegung in das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen abgeschlossen werden.“ Die Festlegung von Gruppengrößen lehne man vehement ab, da die personellen und räumlichen Änderungen weder organisatorisch noch finanziell umsetzbar seien. Richtig sei, dass die vollen Mehrkosten der Verbesserung der durchschnittlichen Erzieher-Kind-Relation vom Land ausgeglichen werden. Ansonsten würden die nicht ausfinanzierten Mehrkosten auf die lokale Ebene verschoben und die Verbesserung komme im schlimmsten Falle nicht bei den Kindern und Eltern an. Die Festlegung des Zeitraums in § 10 Absatz 4 Satz 3 sollte gestrichen werden, damit dies weiterhin den Entscheidungen vor Ort vorbehalten bleibe. Man bedauere sehr, dass die im ersten Gesetzentwurf des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales verankerte Verkürzung der Ausbildungszeit auf höchstens 36 Monate im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf deutlich abgeschwächt worden sei. Man sei der Auffassung, dass eine Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgreich umsetzbar ist. Hinsichtlich der mittelbaren pädagogischen Arbeit bitte man darum, eine gesetzliche Klarstellung dahingehend im Gesetzentwurf aufzunehmen, dass auch im Krippen- und Hortbereich der Bezug zur Vollzeitstelle gelte. § 10 Absatz 6 des Gesetzentwurfes zur integrativen Hortbetreuung lasse darauf schließen, dass nunmehr auch eine integrative Hortbetreuung vorgesehen sei. Die Finanzierung des behindertenbedingten Mehraufwandes habe über das SGB VII zu erfolgen. Es werde auf den zunehmend angezeigten Bedarf an Integrationshelfern in Kitas hingewiesen. Dies werde vom Gesetzgeber jedoch nicht ausfinanziert. Obwohl der Gesetzentwurf bereits weitgehende Einflussmöglichkeiten für die Gemeinden vorsehe, sei es wünschenswert, wenn die Gemeinden durch eine gesetzliche Regelung in § 16 des Gesetzentwurfes auch das Recht erhalten würden, selbst zu Neuverhandlungen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung aufzurufen. Man bekräftige zudem die Forderung nach einer Rückverlagerung der Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter auf Antrag im Wege einer Optionslösung. Angesichts der aktuellen Personal- und Sachkostensteigerungen erscheine die zweiprozentige Steigerung der Landesmittel zu gering. Man gehe davon aus, dass die aktuellen Kostensteigerungen bald entgeltwirksam würden. Daher bitte man darum, einen eventuell nachträglichen Ausgleich im Rahmen der Kostenbeobachtungspflicht gesetzlich vorzusehen. Man befürchte, dass die geplante Verlegung des Stichtags vom 1. April auf den 1. März eines jeden Jahres zu Mindereinnahmen führen werde. Daher schlage man vor, die Entscheidung auf Bundesebene zur Bundesstatistik abzuwarten und bis dahin den 1. April als Stichtag im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu belassen. Bei der Stichtagsregelung zum 1. April oder 1. März sei im Übrigen auch zu berücksichtigen, dass sich der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem 1. August 2013 durch die Stichtagsregelung für die platzbezogenen Landeszuweisungen erst sehr zeitverzögert niederschlage. Insoweit sei für einen entsprechend finanziellen Ausgleich für die durch den Rechtsanspruch vorher entstehenden Aufwendungen Sorge zu tragen. Die Verankerung des gesetzlichen Mindestlohnes im Gesetzentwurf werde begrüßt. Wichtig sei jedoch, dass zunächst landespolitisch geklärt werde, ob nicht nur die Beschäftigten in den Einrichtungen, sondern auch die von Dritten in den Einrichtungen Beschäftigten unter die Mindestlohnregelung fallen sollen. Fachlich wäre dies richtig. Die bisherige gesetzliche Formulierung und die Erläuterungen hierzu würden sich widersprechen.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat dargelegt, dass die mit dem Gesetz verfolgten fachlich inhaltlichen Verbesserungen für Kinder und Erzieherinnen zu begrüßen seien. Auch der Versuch, die Finanzströme zu verschlanken, sei anzuerkennen. Der Rechtsanspruch auf Elternentlastung von unter Dreijährigen sei ebenfalls positiv zu bewerten. Die Entscheidung, dass die Verpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebotes sei, halte man für richtig. Sozialpolitisch sei es sinnvoll, wenn auch den Hortkindern dies ermöglicht werde. Die Stichtagsregelung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes solle beibehalten werden. Hinsichtlich der Mindestlohnregelung halte man die bisherige Regelung in § 19 Absatz 3 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes im Grunde genommen für ausreichend. Die Kommunalisierung der Betriebserlaubnisverfahren sei eine langjährige Forderung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern gewesen und werde ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert sei, wenn die verschiedenen Förderarten in einem Finanzstrom gebündelt würden und wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Steuerungsmöglichkeiten hätten. Dies würde zu einer Entlastung führen. Die Zuweisung der Grundförderung sei positiv zu bewerten, da sich die zweiprozentige Steigerung durch das Land auf die Pro-Platz-Summe und nicht auf die Gesamtzuweisung beziehe. Somit könnten die Landkreise vor Mitteilung des Landes über die Höhe der Landeszuweisungen für das Folgejahr konkret planen. Die Mittel, die für die Fach- und Praxisberatung pro Jahr vorgesehenen seien, seien nicht ausreichend. Auch seien die Zuweisungen gemäß § 10 Absatz 7 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes für die Verpflegung nicht ganz auskömmlich. Die Regelungen zur Elternbeitragsentlastung im Krippenbereich bewerte man grundsätzlich positiv. Da die Verpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebotes werde, werde der einzelne Elternbeitrag in der Gesamtsumme höher sein als bisher. Dieser höhere Beitrag werde bei der Berechnung der Elternentlastung dazu führen, dass mehr Eltern einen Anspruch auf Elternentlastung hätten. Dieser erhöhte Anteil der Elternentlastung sei von den Landkreisen zu tragen und sei daher durch den Landesgesetzgeber nicht auskömmlich finanziert. Für die Zukunft bedürfe es einer Ausfinanzierung der Verwaltungsaufwendungen der Landkreise für die Auszahlung der Elternentlastung gemäß § 21 Absatz 5 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes. Man wisse darauf hin, dass sich der Fachkräftebedarf in den kommenden Jahren weiter erhöhen werde. Durch die Öffnung der Fortbildungstage durch die Anerkennung der tariflich festgelegten Regelungen, werde es zur Erhöhung der Kosten der Landkreise kommen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion werde zukünftig in vielen Einrichtungen der Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen und Pflegern sowie Sozialpädagoginnen und Pädagogen sowie weiteren Erzieherinnen und Erziehern notwendig. Grundsätzlich begrüße man die duale Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Aufgrund der Verpflichtung zur Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Absatz 6 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern würden die Landkreise mit einer Mehrbelastung der Kreishaushalte rechnen. Die Inklusion spiele im vorliegenden Gesetzentwurf keine Rolle, da konkret in § 10 Absatz 6 des Gesetzentwurfes weiter auf integrative Gruppen in Kindertageseinrichtungen verwiesen werde. Um die inklusive frühkindliche Bildung umzusetzen, müssten entsprechende Rahmenbedingungen für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geschaffen werden. Unter den jetzigen Voraussetzungen sei Inklusion nicht möglich.

Der **Bundesverband für Kindertagespflege** e. V. hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme für einen den Kindertageseinrichtungen analogen Finanzierungsfluss zwischen Land und Kommunen ausgesprochen. Für eine Kostenbeteiligung der Eltern für die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII müssten dieselben Richtlinien gelten wie für die in Kindertageseinrichtungen. Die Höhe des im Gesetzentwurf genannten Betrages zur Finanzierung der Kindertagespflege müsse so bemessen sein, dass der zugewiesene Betrag zuzüglich der kommunalen Finanzierung es ermögliche, den Kindertagespflegepersonen ein leistungsgerechtes Entgelt nebst Sozialversicherungsleistungen und adäquater Sachleistungen zu finanzieren. Die in § 6 des Gesetzentwurfes enthaltene vertragliche Regelung zwischen Eltern und Tagespflegepersonen habe sich in der Vergangenheit andernorts bewährt. Die Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge im Hinblick auf den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren halte man für selbstverständlich. Dennoch sollten diese Eingang in den Gesetzentwurf finden.

Der **Integrationsförderrat Mecklenburg-Vorpommern** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass er vom federführenden Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Rahmen der Verbandsanhörung beteiligt worden sei. In der bei dieser Gelegenheit abgegebenen Stellungnahme habe der Integrationsförderrat mitgeteilt, dass ergänzende Hinweise oder Anregungen nicht gegeben würden. Diese Position vertrete man auch gegenüber dem Sozialausschuss.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Nichtteilnahme an einzelnen Abstimmungen damit begründet, dass die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU so kurzfristig eingereicht worden seien, dass eine eingehende Prüfung nicht möglich gewesen sei. Bei einer so weitreichenden Gesetzesentscheidung müsse aber genügend Zeit verbleiben, um die vorgeschlagenen Änderungen ausführlich prüfen zu können. Darüber hinaus hätten der Finanzausschuss, der Innenausschuss und der Bildungsausschuss erneut mit den Änderungsvorschlägen der Fraktionen der SPD und CDU befasst werden müssen. Der Sozialausschuss hat vor diesem Hintergrund mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgestellt, dass eine erneute Befassung des Finanzausschusses (§55 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern), des Innenausschusses und des Bildungsausschusses nicht erforderlich sei.

Den kommunalen Landesverbänden wurde gemäß § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben. Auch der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte gemäß § 6 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Durch den Petitionsausschuss wurden dem Sozialausschuss gemäß § 13 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz fünf Petitionen vorgelegt, deren Inhalte mit in die Beratung des Gesetzentwurfes eingeflossen sind. Diese gelten mit der Beschlussfassung des Sozialausschusses zu Gesetzentwurf auf Drucksache 6/1621 als erledigt.

Zu den vom Sozialausschuss angenommenen Änderungsanträgen:

Die aus der Zusammenstellung zur Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1621 wurden von den Fraktionen der SPD und CDU im Sozialausschuss eingebracht. Mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD und Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung, wurde die Einfügung einer neuen Nummer 1 in Artikel 1 angenommen. Die Änderung in Nummer 4 des Artikels 1 wurde einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU und Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung, angenommen. Die Änderung in Nummer 5 des Artikels 1 wurde einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und einer Stimme der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens Fraktion der NPD bei Nichtteilnahme eines Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE an der Abstimmung, angenommen. Die Änderungen in Nummer 7 und 8 des Artikels 1 sowie in Artikel 3 wurden einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD und Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung, angenommen. Die Änderungen in Nummer 13 und 14 sowie 17 bis 18 des Artikels 1 wurden einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD und Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung, angenommen.

Zu den vom Sozialausschuss vor dem Hintergrund der Annahme der Ziffer 1 der Beschlussempfehlung abgelehnten Änderungsanträgen:

Von der Fraktion DIE LINKE wurden folgende Änderungsanträge im Sozialausschuss eingebracht:

Der Änderungsantrag zum Thema „Stärkung der Elternrechte“ zu Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion DIE LINKE dahingehend begründet, dass insbesondere unter Berücksichtigung des Aspekts des Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommern und der Gleichbehandlung adäquater Strukturen der Mitwirkung die Stärkung der Elternrechte geboten sei. Eine Ungleichbehandlung sei bedenklich. Die notwendigen Mittel für die Tätigkeit des Landeselternrates in Höhe von 50 000 Euro könnten aus den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 10 gedeckt werden. Gleiches gelte für die notwendigen Kosten zur Einrichtung der Geschäftsstelle. Der Änderungsantrag zum Thema „Stärkung der Elternrechte“ wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag zum Thema „Fachkraft-Kind-Relation“ zu Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion DIE LINKE dahingehend begründet, dass eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation erforderlich sei. Bezugsgröße solle die beziehungsweise der tatsächlich im Einsatz befindliche Erzieherin oder Erzieher sein. Der Änderungsantrag zum Thema „Fachkraft-Kind-Relation“ wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag zum Thema „Meldefrist der Platzbelegung“ zu Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion DIE LINKE dahingehend begründet, dass sich die bisherige Meldefrist bewährt habe und deshalb beibehalten werden solle. Der Änderungsantrag zum Thema „Meldefrist der Platzbelegung“ wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag zum Thema „Tariflohn“ zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion DIE LINKE dahingehend begründet, dass die GEW in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen habe, dass tarifliche Stundenlöhne von 12,64 Euro bis 17,74 Euro lediglich in einem Drittel der Kindertagesstätten Realität seien. Mehrheitlich seien die Gehälter niedriger. Dies liege nach Angaben der Gewerkschaft vor allem an der Verweigerungshaltung freier Träger, eine gewerkschaftliche Mitgestaltung von Arbeitsbedingungen und Entgelt zu ermöglichen. Die bereits im Gesetz getroffene Norm, dass nur solche Träger Anspruch auf den Landesanteil an der Kindertagesförderung erhalten, die sich an den tariflichen Bedingungen orientieren, solle daher konkretisiert werden. Der Änderungsantrag zum Thema „Tariflohn“ wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag zur Aufnahme eines neuen Artikel 2 in dem Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Thema „Stärkung der Elternrechte“ wurde von der Fraktion DIE LINKE dahingehend begründet, dass die Beteiligung der Kreis- und Landeselternräte in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen als beratende Mitglieder zur Stärkung der Elternrechte geboten sei. Der Änderungsantrag zum Thema „Stärkung der Elternrechte“ wurde vom Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden folgende Änderungsanträge im Sozialausschuss eingebracht:

Der Änderungsantrag zum Thema „Personensorgeberechtigten- und Elternrätebeteiligung“ zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a und b des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dahingehend begründet, dass die Elternbeteiligung ein wesentlicher Aspekt demokratischer Mitwirkungsstrukturen sei. Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag bestmöglich gerecht zu werden, sei im Interesse der optimalen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes eine vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen und Erziehern erforderlich. Diese wichtige Komponente der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft müsse im Gesetzestext entsprechend Berücksichtigung finden. Die Einbeziehung der Eltern beziehungsweise der Erziehungsberechtigten in die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen sei deshalb weiter zu verstärken. Erziehung sei eine gemeinsame Verantwortung der Personensorgeberechtigten und der Erzieherinnen und Erzieher und bedürfe einer engen Abstimmung.

Insbesondere sei eine Einbeziehung der Elternräte als Vertreterinnen und Vertreter der Personensorgeberechtigten nicht nur sinnvoll, sondern demokratisch geboten. Dies sei nicht zuletzt auch ein wichtiges Signal zur Stärkung und Ermutigung von Eltern, sich aktiv in Elternräten auf Ebene der Einrichtung, des Kreises und des Landes zu engagieren beziehungsweise entsprechende Gremien zu begründen. Der Elternmitwirkung komme für das nachhaltige Gelingen einer persönlichkeitsfördernden Unterstützung des Kindes eine große Bedeutung zu. Der Änderungsantrag zum Thema „Personensorgeberechtigten- und Elternrätebeteiligung“ wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion der NPD vom Sozialausschuss abgelehnt.

Der Änderungsantrag zum Thema „mittelbare pädagogische Arbeit“ zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe g des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dahingehend begründet, dass die mittelbare pädagogische Arbeit, also die pädagogische Arbeit ohne unmittelbaren Kontakt zum Kind, ein großes Portfolio an Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der fachlichen Qualität unverzichtbar seien, umfasse. Dieser Zeitaufwand gelte für Vollzeit- und Teilzeitkräfte gleichermaßen. Der Änderungsantrag zum Thema „mittelbare pädagogische Arbeit“ wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion der NPD vom Sozialausschuss abgelehnt.

Der Änderungsantrag zum Thema „Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen“ zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dahingehend begründet, dass die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen weiter zu verstärken sei. Erziehung sei eine gemeinsame Verantwortung der Personensorgeberechtigten sowie der Erzieherinnen und Erzieher und bedürfe einer engen Abstimmung. Insbesondere sei eine Einbeziehung der Elternräte als Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Personensorgeberechtigten nicht nur sinnvoll, sondern demokratisch geboten. Dies sei nicht zuletzt auch ein wichtiges Signal zur Stärkung und Ermutigung von Eltern, sich aktiv in den Elternräten der Einrichtungen, auf Kreis- und auf Landesebene zu engagieren beziehungsweise entsprechende Gremien zu begründen. Der Elternmitwirkung komme für das nachhaltige Gelingen einer persönlichkeitsfördernden Unterstützung des Kindes eine große Bedeutung zu. Deshalb müsse sich die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtung und deren Umsetzung in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 16 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption im Gesetz entsprechend widerspiegeln. Der Änderungsantrag zum Thema „mittelbare pädagogische Arbeit“ wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion der NPD vom Sozialausschuss abgelehnt.

Der Änderungsantrag zum Thema „Tariflohn“ zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzentwurfes der Landesregierung wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dahingehend begründet, dass die Mindestentgeltregelung nicht dazu führen dürfe, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Summe von 8,50 Euro als Stundenlohn orientierten. Der Tariflohn für eine Erzieherin und einem Erzieher liege im TVöD bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 6, Stufe 3 bis Stufe 6 bei einem Monatsbruttoentgelt von 2.578 bis 3.075 Euro und damit deutlich über 8,50 Euro pro Stunde. Der Änderungsantrag zum Thema „Tariflohn“ wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD vom Sozialausschuss abgelehnt.

Zu dem vom Sozialausschuss angenommenen Entschließungsantrag:

Die aus Ziffer II der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung wurde von den Fraktionen der CDU und der SPD eingebracht. Der Sozialausschuss hat dieser einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktion der NPD und Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Die Ziffer II. 1. der Entschließung wurde von den Fraktionen der SPD und CDU dahingehend begründet, dass die Begründung des 4. ÄndG KiföG Mecklenburg-Vorpommern bereits feststelle, dass es Ziel des Gesetzgebers sei, eine Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation auch tatsächlich in den Kindergärten zu erreichen. Dieses Ziel müsse, auch ohne es im Gesetzestext explizit festzuhalten, Kern des Handelns der beteiligten Ebenen sein, um eine tatsächliche Verbesserung der Bildungs- und Förderbedingungen sowie der Arbeitsbedingungen in den Kindergärten Mecklenburg-Vorpommerns zu erreichen. Die Ziffer II. 2. der Entschließung wurde von den Fraktionen der SPD und CDU dahingehend begründet, dass das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Bildungsanspruch, der sich in einer kontinuierlichen und gleichberechtigten Förderung der Kinder widerspiegeln, formuliere. Für eine bestmögliche und kontinuierliche Umsetzung dieses Bildungsanspruches sei es notwendig, dass die Kinder im gleichberechtigten Umfang an der Förderung teilnehmen könnten. Durch die restriktive Praxis der Rückstufung auf Teilzeitförderung bei Wegfall der Voraussetzungen auf einen Ganztagsplatz würden die betroffenen Kinder ohne Rücksicht auf eigene Bedarfe, insbesondere einer beständigen Tagesstruktur, zurückgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt könne eine Belastung der Kommunen nicht ausgeschlossen und auch nicht konkret beziffert werden, so dass eine Überprüfung auch im Hinblick auf die Auswirkung der Verschiebung des Stichtages vom 1. April auf den 1. März angemessen sei. Die Ziffer II. 3. der Entschließung wurde von den Fraktionen der SPD und CDU dahingehend begründet, dass man eine Stärkung der Tagespflege mit den zusätzlichen Bundesmitteln und Qualifizierungsmaßnahmen für erforderlich halte.

Zu den vom Sozialausschuss abgelehnten Entschließungsanträgen:

Von der Fraktion DIE LINKE wurde folgender Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht:

1. Der Landtag stellt fest, dass

- a) das Finanzierungssystem des Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu kompliziert ist und zu einem hohen Verwaltungsaufwand auf örtlicher Ebene führt.
- b) die Kindertagesförderung durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt nicht auskömmlich ist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können.
- c) die Fachkraft-Kind-Relation in allen Betreuungsbereichen der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht den wissenschaftlich empfohlenen Standards entspricht.
- d) dass für die Landkreise bzw. kreisfreien Städte und die Träger der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch die Elternbeitragsentlastung für die unter drei jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche Verwaltungskosten entstanden sind und weiter entstehen.
- e) dass durch die Äußerungen der Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu den Auswirkungen der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergartenbereich in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich die Absicht erklärt worden ist, eine Verkleinerung der Gruppengröße in den Kindertagesstätten zu bewirken. Zitat: „Die Kita-Kinder in Mecklenburg-Vorpommern erfahren in kleineren Gruppen eine noch bessere individuelle Förderung.“ (PM Nr. 025 des SM vom 19.02.2013)
- e) Regelungen zur Verkleinerung der Gruppen im Kindergartenbereich sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) die Finanzierungsstruktur des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in einer neuen Novelle deutlich zu vereinfachen und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob und inwiefern eine Finanzierung der Kindertagesbetreuung alternativ über das FAG und ein umfassendes Finanzierungsinstrument mit einem Zahlungsstrom bzw. einer Aufgliederung der zur Verfügung stehenden Mittel in die Bereiche „allgemeine Landesmittel“ und „besondere Landesmittel“ praktikabel und sinnvoll ist.
- b) den Landtag über das Ergebnis ihrer Prüfung bis zum 31. Dezember 2013 zu unterrichten.
- c) bei der nächsten Novelle einen Stufenplan zur weiteren Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation in allen Betreuungsbereichen der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in das Gesetz aufzunehmen, der sich an den wissenschaftlich empfohlenen Standards orientiert.

- d) den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die durch die Elternbeitragsentlastung für die unter drei jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.
- e) Den Landtag zeitnah über mögliche Vorhaben und Auswirkungen einer Änderung der Gruppengröße in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterrichten.

3. Die Landesregierung gebeten zu prüfen,

- a) inwieweit das Urteil der Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 30. April 2013 (VerfGBbg 49/11) Auswirkungen auf Mecklenburg-Vorpommern hat. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zu Beginn der Haushaltsberatungen vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der Annahme der von den Fraktionen CDU und SPD eingebrachten Entschließung in Ziffer 2 der Beschlussempfehlung, hat der Sozialausschuss den Entschließungsantrag der Fraktion die LINKE unter Ziffer 1 Buchstabe a, b und c, 2. Buchstabe a, b und c sowie 3. mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und unter Ziffer 1 Buchstabe d, e und f und 2. Buchstabe c, d und e mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wurde folgender Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) im Hinblick auf die dringend notwendige Weiterentwicklung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ein Expertinnen-gremium/Expertengremium einzuberufen, das ausdrücklich auch Fachleute aus der kommunalen Praxis einbezieht. Aufgabe des Expertinnen- oder Expertengremiums soll die grundlegende Überarbeitung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowohl in finanzieller als auch in pädagogischer Hinsicht sein. Explizit zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die folgenden Aspekte: Neuausrichtung des Finanzierungssystems, Einführung eines landesweit verbindlichen Personalschlüssels, schrittweise Verringerung der Fachkraft-Kind-Relation in allen Bereichen, insbesondere jedoch im U 3-Bereich, durchgängige Umsetzung der Inklusion, Verbesserung der Übergangsschnittstelle Kita-Schule sowie perspektivische Entwicklung von Kitas zu Familienzentren. Über die Einrichtung und die Arbeitsergebnisse des Expertinnen- oder Expertengremiums ist dem Landtag mindestens einmal jährlich, erstmals am 31.12.2013, Bericht zu erstatten.

- b) ein Konzept zur Neufassung der Ausbildung mit den folgenden Zielsetzungen zu erstellen: Einführung der Möglichkeit einer dualen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Ausweitung der Kapazitäten der Hochschulausbildung für den Erzieherinnenberuf und Erzieherberuf, Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Verbesserung der Anerkennung pädagogischer Vorkenntnisse und Teilqualifikationen. Über den Sachstand ist dem Landtag regelmäßig, erstmals zum 31.12.2013, Bericht zu erstatten.

Der Sozialausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Ziffer 1 Buchstabe a mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ziffer 1 Buchstabe b mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. In Bezug auf die Abstimmungsergebnisse ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Gesetzentwurf insgesamt einschließlich seiner Untergliederungen angenommen.

2. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird - soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden - auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/1621, verwiesen. Hinsichtlich der vom Sozialausschuss geänderten oder eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (neu)

Die Änderungen konkretisieren das Prozedere der Datenweitergabe der Entwicklungsdokumentation vom Kindergarten in die Schule unter Maßgabe der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zudem wird das Recht der Eltern auf ein verbindliches Informationsgespräch im Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule gestärkt.

Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Einfügung einer neuen Nummer 1 in Artikel 1.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b

Die Änderung überträgt den im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geltenden Anspruch qualitativ hochwertiger Kindertagesförderung auf die Förderungsform der Kindertagespflege. Es wird ein Vorbehalt zu Gunsten von im Sinne des § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuches geeigneten und fachlich qualifizierten Tagespflegepersonen formuliert.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben a und b

Die Änderungen in den Buchstaben a und b stärken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern insbesondere auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung der Kinder. Damit wird zunächst die Aufforderung zur Herstellung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sowie zur Einbeziehung von Eltern in die Gestaltung des Lebensalltags ihrer Kinder verbindlicher formuliert. Zugleich wird damit der Kreis der zur Bildung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Verpflichteten um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erweitert.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstaben a und b

Die Änderung im Buchstaben a benennt den Kreis Derjenigen, die in Angelegenheiten des Kindeswohls zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit aufgefordert sind und verweist ausdrücklich auf die Einbeziehung vorhandener Strukturen, Netzwerke und Angebote des Kinderschutzes. Die Änderung im Buchstaben b ist eine Folgeänderung vor dem Hintergrund der Änderung des § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe f

Die Verlängerung des Zeitraums um drei Monate auf nunmehr sechs Monate greift die Anregungen insbesondere der kommunalen Spitzenverbände und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf und erweitert in zeitlicher Hinsicht deren Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses.

Zu Artikel 1 Nummern 9 bis 12

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Einfügung einer neuen Nummer 1 in Artikel 1.

Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstaben a bis d

Die Änderung des Buchstaben a soll sicherstellen, dass die Gemeinden, die zu einem erheblichen Anteil an der Finanzierung der Kindertagesförderung beteiligt sind (§§ 17 ff), zu Neuverhandlungen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen anregen können. Dabei räumt die Änderung nicht ein Recht der Gemeinden zur Durchführung von Leistungs- und Entgeltverhandlungen ein, sondern lediglich das Recht, diese zu initiieren. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Initiativrecht der Gemeinden anzunehmen ist, dahingehend definiert, dass entweder im konkreten Einzelfall der Vereinbarungszeitraum abgelaufen ist oder unvorhersehbare, wesentliche Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zu Grunde lagen, eingetreten sind. Im Übrigen enthält die Änderung Folgeänderungen zur Ergänzung des § 16 Absatz 1 um einen Satz 3.

Die Einfügung eines neuen Buchstaben d) konkretisiert die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern getroffene Regelung zum Abschluss eines Rahmenvertrages dahingehend, dass nunmehr ein Schlichtungsverfahren ermöglicht wird.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Die Änderung in § 18 Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung und darüber hinaus eine Folgeänderung wegen der Erweiterung des § 18 um die Absätze 13 bis 15. Die Änderung in § 18 Absatz 4 soll zunächst sicher stellen, dass die zusätzlichen Finanzmittel nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege die bereits bestehende Finanzierungsbeteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Grunde und der Höhe nach unberührt lassen. Darüber hinaus soll ein vorrangiger Einsatz der Bundesmittel zu Gunsten der Tagespflegepersonen erreicht werden. Angestrebt wird damit eine Erhöhung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Zweckbestimmung der Bundesmittel bleibt im Übrigen bestehen. Die Einfügung der neuen Absätze 13 bis 15 in § 8 ist notwendig, um die finanziellen Auswirkungen des Rechtsanspruches auf Elternbeitragsentlastung nach § 21 Absatz 5 und Absatz 5a auszugleichen. Mit Blick darauf, dass die Inanspruchnahme für die Zukunft nicht verlässlich voraussehbar ist, sind Abschlagszahlungen mit nachgelagerter Spitzabrechnung vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nummern 15 und 16

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Einfügung einer neuen Nummer 1 in Artikel 1.

Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird im Interesse einer Verstetigung der spürbaren finanziellen Entlastung von Eltern ein Rechtsanspruch auf Elternbeitragsentlastung begründet. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 3. Juli 2012) haben gezeigt, dass die im Haushalt 2012 veranschlagten Mittel nicht auskömmlich waren. Jedoch konnte durch die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Form von Verstärkungsmitteln in 2012 allen anspruchsberechtigten Eltern der Entlastungsbeitrag in voller Höhe zugewendet und der zusätzliche Verwaltungsaufwand der örtlichen Jugendhilfeträger bei der Umsetzung der Förderung ausgeglichen werden. Aufgrund der sich bereits jetzt schon abzeichnenden veränderten Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagesförderung, ist im Jahr 2013 ein über den Haushaltsansatz im Einzelplan 10, Kapitel 1027 Titel 1027 633.10 „Zuschüsse des Landes zur anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ hinausgehender Mehrbedarf in Höhe von rund 4 000 000 Euro absehbar.

Der Mehrbedarf soll aus Kapitel 1005 Maßnahmegruppe 65 Titel 633.65 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialhilfe“ gedeckt werden. Die Aufgabe wird derzeit auf Grundlage der Förderrichtlinie „Elternentlastung Kindertagesförderung“ vom 3. Juli 2012 und die diese Richtlinie ausgestaltungsenden Zuwendungsverträge mit der zuständigen obersten Landesbehörde von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Durch die Umwandlung des Anspruchs auf Elternbeitragsentlastung in einen dem Grunde und der Höhe nach definierten Rechtsanspruch ab dem 1. August 2013, werden die Landesmittel zukünftig auch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung nicht länger in Form von Zuwendungen sondern als Zuweisungen ausgereicht. Damit wird die Förderrichtlinie „Elternentlastung Kindertagesförderung“ vom 3. Juli 2012 obsolet. Die Übertragung der mit dem Rechtsanspruch einhergehenden Aufgaben auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch Gesetz. Damit geht eine weitere Verwaltungsvereinfachung, zum Beispiel durch Wegfall der Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Land, einher. Diese Aufgabenübertragung begründet einen konnexen Sachverhalt im Sinne der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002, sofern insgesamt ein zusätzlicher Aufwand im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung nachgewiesen wird. Dieser wäre auch aus dem oben genannten Haushaltsansatz im Kapitel 1027 zu zahlen.

Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstaben a und g

Die Änderung des Buchstaben a stellt eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 18 um die Absätze 13 bis 15 dar. Die Einfügung eines neuen Buchstaben g ermöglicht es, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Tagespflegepersonen landesrechtlich zu regeln.

Zu Artikel 3

Die Änderung greift die Hinweise der kommunalen Landesverbände und der Träger von Kindertageseinrichtungen auf, für die Umsetzung der Regelung des § 10 Absatz 1a des Gesetzentwurfes Zeit zu erhalten. Zunächst müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen als Leistungsanbieter entsprechend modifizierte Leistungsangebote entwickeln und im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 16 Absatz 1 des Gesetzentwurfes verhandeln. Dies ist aber für die nahezu 1.100 Einrichtungen im Land bis zum 1. August 2013 nicht zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2014 gilt daher die bisherige Fassung des § 10 Absatz 1a Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern fort.

Schwerin, den 12. Juni 2013

Martina Tegtmeier
Berichterstatterin